

Wasserrecht;

Antrag der Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt, Karlsplatz 2, 63739 Aschaffenburg auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus den Baugebieten „zwischen der bestehenden Bebauung westlich der Rotäckerstraße, Hubweg, westlicher Begrenzung und Bischbergstraße“ (Rotäcker) und „Beim Gäßpfad“ in den Hensbach; Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 BayVwVfG;

Die Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt – hat beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (Untere Wasserbehörde) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1 i. V. m. 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus den Baugebieten „zwischen der bestehenden Bebauung westlich der Rotäckerstraße, Hubweg, westlicher Begrenzung und Bischbergstraße“ (Rotäcker) und „Beim Gäßpfad“ in den Hensbach, beantragt.

Die Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Da die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient und damit ein öffentliches Interesse i. S. d. § 15 Abs. 1 WHG besteht, wurde ein Antrag auf eine gehobene Erlaubnis gestellt.

Für die o. g. Baugebiete wurde in den Bebauungsplänen die Abwasserbeseitigung mittels eines modifizierten Mischsystems vorgesehen. Das Niederschlagswasser soll dazu oberirdisch gesammelt und anschließend gedrosselt (maximal 150 l/s) in den Hensbach eingeleitet werden. Die Einleitungsstelle befindet sich auf dem Grundstück Flur-Nr. 2525/2, Gemarkung Schweinheim (Höhe Brücke Liebezeitstraße). Hierfür wurde mit Bescheid der Stadt Aschaffenburg – Untere Wasserbehörde – vom 10.10.2001 bereits eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, welche bis zum 31.12.2021 befristet ist. Das Baugebiet „Beim Gäßpfad“ wurde mittlerweile realisiert, das Baugebiet „Rotäcker“ befindet sich derzeit in der Ausführungsplanung. Aufgrund der derzeit absehbaren Art und des Maßes der baulichen Nutzung kann eine detaillierte qualitative Bewertung nach den wasserwirtschaftlichen Anforderungen durchgeführt werden. Darüber hinaus können nunmehr zu der genauen Aufteilung der einzelnen Flächen und zur Bemessung sowie Gestaltung der drei Regenrückhaltebecken präzise Aussagen getroffen werden. Diese Grundlagen sollen nun der neuen beantragten gehobenen Erlaubnis zugrunde gelegt werden.

Die Antragsunterlagen mit allen Plänen und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, werden ab dem 26.01.2021 bis einschließlich 25.02.2021 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Aschaffenburg (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr) im Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg, Pfaffengasse 11, 1. Stock, Zimmer 110, Telefonnummer: 06021/330-1363, zur öffentlichen Einsicht ausliegen. Aufgrund der weiterhin bestehenden Covid-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme derzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der o. g. Telefonnummer möglich. Die gängigen Hygiene- und Abstandsregeln sind während des Aufenthaltes in den Dienstgebäuden der Stadt Aschaffenburg zu beachten.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aschaffenburg erheben (Postadresse: Postfach 10 01 63, 63701 Aschaffenburg; E-Mail-Adresse: amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@aschaffenburg.de). Hierbei sind Name und Anschrift anzugeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der

Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der o. g. Frist schriftliche Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert (Erörterungstermin), dessen Ort und Datum noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligung durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten im vollen Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Um die Infektionskette nachhaltig zu durchbrechen, sollen soziale Kontakte und Interaktionen möglichst vermieden oder auf ein Minimum beschränkt werden. Daher sind die Antragsunterlagen für die Zeit der o. g. Auslegung auch auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg veröffentlicht. Diese sind für den genannten Zeitraum unter folgendem Link abrufbar:

www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Aschaffenburg, den 08.01.2021
Stadt Aschaffenburg

gez.

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister